Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

192 (15.7.1898)

Beilage zu Ur. 192 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 15. Juli 1898.

Badifger Sandtag.

113. öffentliche Sitzung ber Zweiten Kammer am Mittwoch, ben 13. Juli 1898.

(Musführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Domanendirektor Geh. Rath Lewald, Geh. Oberfinangrath Schoch.

Brafibent Gonner eröffnet um 91/4 Uhr bie Gigung. In ben landftanbifden Ausschuß werben mittelft geheimer Stimmabgabe gemahlt: Die Abgg. Fiefer, Gonner, Beimburger, Sug, Laud, Dr. Bildens.

Abg. Hug gibt namens der Budgettommission eine Erklärung ab. Es seien an den landtag eine Reihe von Betitionen der Eisenbahnbeamten gelangt, die der Budgetsommission zur Behandlung überwiesen wurden. Die Kommission sei auch in die Berathung eingetreten, aber das Material sei ein so reichhaltiges gewesen und es hätten sich so große Schwierigkeiten entgegengestellt, daß eine Beendigung der Berathung nicht möglich war. Die Kommission werde nach Wiederausnahme der Kammertagung, sei es im Herbst, sei es im Binter, die Betitionen vollends erledigen. Er theile dies zur Beruhigung der Interessenten mit. In Bezug auf die Betition der Eisenbahnarbeiter habe die Regierung die Erklärung abgegeben, daß sie dieselbe prüsen und eine Ershöhung der Löhne eintreten lassen werde, wo sie angemessen erscheine, und zwar schon vorz der Berathung der Petition im Plenum.

Abg. Reuwirth berichtet über die Betition von Mitgliedern bes Babischen Bauernvereins und verschiedener Gemeinden des Landes um reichlichere Abgabe von Laubstreu aus Staats: und Gemeindewalbungen.

Die Rommiffion ift ber Unficht, daß ben Bunfchen ber Landwirthe nach reichlicherer Ibgabe von Streu baburch Rechnung getragen werden fann, bag alles Laub aus den Balbwegen und bas in Mulden und Dobeln oft haufenweise gu= fammengewehte Laub, bas ohne Rugen für ben Balo verfaule ober von ben Regenguffen weggeschwemmt murbe, gur Berfügung gestellt wird. Diefe Rutung in Berbinbung mit ben fogenannten Forftunfrautern (Farrenfrautern, Baiben, Bfriemen) und bem Laub aus folden Schlägen, Die ohne Schaben die Entnahme gestatten, wird für ben gewöhnlichen Bedarf alljährlich genügen. Rach ben bon ben Regierungsvertretern in ber Rommiffion abgegebenen Erflatungen ift eine Streunugung in biefem Umfang ohne Gefährbung bes Balbbestandes möglich und auch nach ben §§ 41 und 71 bes Forftgefetes gulaffig. Die Rommiffion ift nicht in ber Lage, auf die Bitte der Gemeinden Deiffenheim und Ichenbeim, foweit fich biefe auf Abanberung bes Forfigefetes begiebt, eingeben gu tonnen; fie ftellt vielmehr ben Untrag, über biefen Bunft gur Tagesorbnung überzugeben. Die weitere Bitte biefer beiben Bemeinden geht übereinstimmend mit benen aller übrigen Bemeinden auf reichlichere Abgabe von Laubftreu; hierzu ftellt die Rommiffion ben Untrag:

Die Bitte fammtlicher Gemeinden um reichlichere Abgabe von Laubstreu Großherzogl. Regierung empfehlend au überweisen.

Domänendirektor Geh. Rath Lewald stimmt dem Herrn Berichterstatter darin bei, daß zu der von zwei Gemeinden gewünschten Aenderung des Forstgesets kein Anlaß vorliege, da § 71 dieses Gesetzes den Forstbehörden die Möglichkeit biete, im Bedarfsfalle von den die Abgabe von Laubstreu einschränkenden Borschriften zu dispensiren. Bon dieser Besugniß sei jederzeit reichlich Gebrauch gemacht worden und es erscheine deshalb der beantragte Uebergang über diesen Punkt zur Tagesordnung wohl gerechtsertigt.

Bezüglich ber weiteren Bitte um reichlichere Abgabe von Laubstreu aus Staats- und Gemeindewalbungen im allgemeinen fei zwar von der Rommiffion empfehlende Ueberweifung an die Großh. Regierung beantragt, boch fei biefe Empfehlung nach bem Inhalt bes Rommiffionsberichts mit Borbehalt aufqufaffen. Dit ben Ausführungen bes Berichts und ben mundlichen Darlegungen bes Berrn Berichterftatters fonne Rebner fich burchaus einverstanden ertlaren. Much die Grogh. Regierung fei ber Unficht, bag nach ber heutigen Beftaltung ber landwirthichaftlichen Berhaltniffe , bei ber Ginfchrantung bes Betreibebaues, bem gefteigerten Anbau von Sanbelsgemachfen und vermehrter Biebhaltung die Landwirthichaft ber Waldfireu vieler Orten nicht entbehren tonne und bag die Forft= wirthichaft verpflichtet fei, diefem Bedurfnig im Intereffe bes allgemeinen Bohles thunlichst Rechnung zu tragen. Die babische Forstverwaltung sei sich auch bieser Berpflichtung wohl bewußt und habe ihre hilfsbereitschaft in reichlichem und in ben legten Jahrzehnten fteigendem Dage bethatigt. Go feien in bem Beitraum 1878 bis 1886 aus Domanenwalbungen burchichnittlich 76 000 cbm und in dem folgenben Jahrzehnt 1887 bis 1896 109 000 cbm Balbftreu jahrlich abgegeben worben. Damit fei man aber fo giemlich an ber Grenze bes Bulaffigen angelangt und es fei ohne fcmere Schabigung bes Balbes nicht angangig, die Laub= ftreuabgabe in ber gleichen Brogreffion weiter gu fteigern.

Bu beachten sei hier namentlich, daß das Bedürsniß nach Laubstreu in den verschiedenen Landestheilen sehr ungleichmäßig auftrete: die stärkse Rachfrage bestehe in der unteren Rheinebene, dem Bauland, dem Odenwald und den Borbergen des Schwarzwaldes, während auf dem hohen Schwarzwald Streuabgabe nicht begehrt werde. Es müsse nun der Bedarf in jeder Gegend aus den nächstgelegenen Waldungen gedeckt werden, weil der hohen Transportkosten wegen die Streu aus großen Entfernungen nicht berbeigeholt werden, keil der hohen Transportkosten wegen die Streu aus

tomme es, daß etwa 62 Broz. unserer Gesammtwalbstäche und darunter gerade die auf dem kräftigen Urgebirgsboden stockenden Forste des Schwarzwaldes für die Streuadgabe gar nicht in Anspruch genommen werden, wogegen die schonungsbedürftigen Waldbestände auf den mageren Sandböden der unteren Rheinebene dem stärksten Anstrum der Landwirthe ausgesetzt seien, Waldungen, die noch überdies im Lauf der Jahre durch zahlreiche Ausstockungen, um für die zunehmende Bevölkerung Kulturland zu beschaffen, vermindert worden seien. Aus diesen Darlegungen möge das Haus entnehmen, wie schwierig es auch beim besten Willen sei, alle Wünsche der Streubedürftigen zu befriedigen.

Bie verberblich es auf ben Balb einwirke, wenn ihm fortgesetzt die Streudede geraubt werde, welche den Boden frisch und feucht erhält und ihm die entzogenen Nährstoffe zurückgibt, sei in dem Kommissonsberichte in aussichtlicher und zutreffender Beise dargelegt, und es sei nur zu wünschen, daß diese Darlegungen in recht weiten Kreisen der Landwirthe vernommen und gebührend gewürdigt werden möchten. Man solle beherzigen, daß in guten Jahren Zurückhaltung nöthig sei, um in Nothjahren reichlich geben zu können, und daß ein insolge allzu starker Ruzungen kränkelnder und verkümmernder Bald schließlich auch keine Streu mehr zu spenden vermöge.

Die reichlichere Abgabe des auf Baldwegen, in Mulden und Döbeln sich ansammelnden Laubes könne wohl ohne Bedenken zugestanden werden. Wenn die Forstbehörden auch mit solchen Abgaben vielleicht hier und da znrüchaltend gewesen seien, so habe dies seinen Grund barin, daß bei deratigen Ruhungen häusig Ausschreitungen und Unordnungen vorzukommen pslegen, da die Waldwege und Mulden keine sicheren und deutlichen Grenzen haben. Doch werde es sich bei entsprechender Aussicht gewiß ermöglichen lassen, dergleichen Ruhungen ohne Uebergriffe und Unordnungen zum Bollzug zn bringen.

Die Rutung von Forstunkräutern unterliege gleichfalls keinem Bebenken, da beren Beseitigung bem Bachsthum ber jungen Holzpsianzen vielsach förberlich sei. Uebrigens sei diese Rutung trot bes hohen Dungwerthes namentlich ber Farnkräuter und Pfriemen weniger begehrt, weil eben die Gewinnung dieser Streumittel etwas schwieriger und umftändlicher sei.

Daß die Taxe, d. h. der Verkaufsanschlag der Laubstreu, die aus den Domänenwaldungen zur Abgabe kommen, zu hoch angesetzt werde, könne durchaus nicht zugegeben werden. In dem von dem Herrn Berichterstatter in's Auge gefaßten Falle habe der Anschlag 1 M. 50 Pf. sür 1 cbm betragen. Nun sei der Streu- und Dungwerth der Laubstreu ungefähr dem halben Werth der gleichen Gewichtsmenge Stroh gleichzusetzen; 1 cbm Laubstreu wiege durchschnittlich 3 Zentner, der Werth eines Kubikmeters Laubstreu betrage somit bei Annahme eines Preises von 2 M. für den Zentner Stroh 3 M. Demgegenüber sei der Anschlag von 1 M. 50 Pf. sicher als ein sehr mäßiger zu bezeichnen.

Der Streit zwischen Forstbehörden und Gemeinden sei, wie der Kommissonsbericht bemerke, so alt als das Großherzogthum, er reiche zurück, soweit als amtliche Aufzeichnungen über diesen Gegenstand vorhanden seien, und es sei auch wohl nicht zu erhoffen, daß dieser Streit nunmehr sein Ende erreichen werde. Die Forstverwaltung kämpse einen guten Kamps, wenn sie für die Erhaltung der ihr anvertrauten Waldungen eintrete, um dieses kostdare Gut unversehrt den späteren Generationen überliesern zu können; aber sie werde dabei stets aufrichtig bestrebt sein, beim Widerstreit der sorstund landwirthschaftlichen Interessen den Ausgeleich zu sinden der vom Webele der Aufscheich zu sinden

Ausgleich zu sinden, der zum Wohle der Gesammtheit diene. Abg. Breitner dankt der Petitionskommission für die wohlwollende Stellung zur Petition. Nur hätte die Begründung weniger forstmännisch gehalten, vielmehr erwärmt sein sollen von der Fürsorge für die Landwirthschaft. Gerade in jener Gegend, aus der die Petition komme, sei das Bedürsniß nach Laubstreu am größten. Der Kampf um die Laubstreu sei so alt wie das Großherzogthum. Er schilbert die einzelnen Stadien dieses Kampses: Es habe eine ungemeine Erbitterung im Brurhein hervorgerusen, daß man mit der Abgabe von Laubstreu so gezögert habe. Diese Erstitterung mache manche Borgänge begreislich. Er bitte die Regierung, aus der empsehlenden Ueberweisung auch die Schlußesolgerungen zu ziehen.

Abg. Schüler: Es gehöre nicht zu ben Annehmlichkeiten, auf jedem Landtag mit Bitten um vermehrte Abgabe von Laubstreu bestürmt zu werden. Es werde jest weuiger Stroh produzirt, der Bedarf, auch für die Militärverwaltung, was ja für den Landwirth auch wieder erfreulich sei, sei aber gestiegen und ebenso der Preis. Deshalb sei Ersat durch die Laubstreu nothwendig. Die Regierung möge sessstehende Grundsätze an die Oberförster hinausgeben. Den kleinen Landwirthen sei mit der Torfstreu nicht gedient, weil diese nicht in kleinen Duantitäten zu beziehen sei. Allerdings könnten sich die Landwirthe zu waggonweisem Bezug vereinigen. Dann sei aber für den

Torf eine Zerkleinerungsmaschine nothwendig.
Abg. Greiff erinnert sich noch der Zeit, in welcher die Zahl derjenigen, die für vermehrte Waldstreuabgabe in der Kammer eingetreten ist, eine sehr kleine gewesen sei. Die Verhältnisse hätten sich geändert und das Bestreben, dem bebrängten Landwirthe zu helsen, trete allseits hervor. Man scheine sich überzeugt zu haben, daß der Körnerbau nicht überall betrieben werden kann, daß es auch Landestheile gibt, in welchen die Bodenbeschaffenheit die Landwirthe zum Ban von Handelsgewächsen geradezu zwingt. Hier könne unmöglich auf die Waldstreu verzichtet werden. Torsstreu diete einen Ersah nicht; der daraus gewonnene Dung sei namentlich für die

Befriedigung über ben von ber Kommission gestellten Antrag auf empsehlende Ueberweisung der Betitionen aus, bedauert aber die Ginschränkungen, welche der Bericht in dieser Beziehung enthält. Im Interesse der bedrängten Landwirthssicht musse dem Bald zugemuthet werden, was nur irgend maslich foi

Abg. Heimburger hat in den Erklärungen des Regierungsvertreters einen gewissen Widerspruch gefunden, insosern er sagte, man sei bereits an die Grenze des Möglichen gesangt, anderseits aber versprach, das in den Gräben liegende Laub abzugeden. Er hoffe, daß es möglich sein wird, die richtige Grenze zu finden, so daß die Landwirthe ohne Schädigung des Waldes befriedigt werden. Der Bezug von Torsstren sollte erleichtert werden. Der Bald dürse nicht ruinirt

werben, aber manche Dberforfter tonnten weniger angfilich fein. Mbg. Flüge führt aus, daß die Frage, über die heute berathen wird, eine ernfte Brufung verdiene. Infolge ber fintenben Getreibepreife fei ber Rornerbau bedeutenb gurud= gegangen und baburch ber Strobertrag vermindert. Babrend man heute einen Bentner gutes Beu um 1. DR. 50 Bf. betomme, muffe man fur bas gleiche Quantum Stroh 4 Dt. 50 Bf. bezahlen. Diefes Difberhaltnig botumentire am beutlichften ben großen Dangel an Streumaterial. Dan folle ben Beichhölgern eine größere Bflege mibmen als ben Barthölgern. Sier beden fich bie Intereffen von Forftwirthichaft und Gemeinden. Dan muffe Rieberhols haben. 3m Stangenmalb werbe bas Laub im Berbft und Binter von ben Binden fortgeweht. Bas hier nuplos verloren gebe, fonnte allein icon ber Landwirthichaft helfen. Rebner bittet, die Gemeinden fo gufrieden gu ftellen, bag bie Bunfche nach Abanberung bes Forftgefetes verftummen.

Abg. Mampel ift der Lette, ber unsere schönen Laubwaldbungen ruiniren will. Aber aus dem prächtigen Laubwald bei Heidelberg werde jedjährlich Laub entnommen, ohne daß der Wald Schaben leidet. Gerade so gut sei auch die Abgabe aus andern Balbungen möglich. Redner weist auf schlechte persönliche Ersahrungen hin, anerkennt andererseits das Berbalten der Stiftsschaffnei Heidelberg und der Forstei Schönau und bittet um einstimmige Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Frhr. v. Stockhorner: Der Wald darf unter keinen Umständen ruinirt werden, aber es muß der Landwirthschaft so weit als möglich entgegengekommen werden. Man müsse den siskalischen Zug zurückdrängen. Ein Hauptsehler liege darin, daß nicht alle Oberförster gleichmäßig vorgehen. In Nothfällen solle man nicht Bersteigerungen vornehmen, sondern den Landwirthen die Streu gegen eine billige Taxe abgeben. Die Tabakbau treibenden Landwirthe hätten einiges Mißtrauen gegen die Torfstreu. Der Regierungsvertreter habe darauf hingewiesen, daß der größte Theil unserer Wälder nicht zur Abgabe von Laubstreu herangezogen wird. Dadurch könne Abhilse geschaffen werden, indem man für den Bezug von Laubstreu aus diesen Wäldern Taxisermäßigungen gewähre.

Abg. Eber bittet um Entgegenkommen für bie Gemeinde Reulufieim. In ben Rheinniederungen solle man die Streu im herbst abgeben und nicht im Frühjahr, ba sonst die Jäger bie theuere Jagdpacht nicht zahlen wollten.

Mog. Armbrufter bemertt, auf den Zabel, den ber Rom= miffionsbericht gefunden hat, bezugnehmend, bag es ber Betitionstommiffion nicht barum gu thun mar, Lorbeeren gu ernten , weber bon oben , noch bon unten , fonbern Laubstreu gu fammeln für bie Landwirthe. Dabei habe fie die Berhaltniffe fo bargeftellt , wie fie liegen. Rebner fchilbert bie ethifche, fulturelle und wirthichaftliche Bebeutung bes Balbes. Der Bald in Baben umfaßt über 545 909 ha = 36,20 Brogent ber Bobenflache. Der größte Theil biefes Balbbestandes fei Gemeindebesit, bann tommen die Privaten und folieflich mit 95 944 ha = 17,58 Brog. ber gangen Baldflache Domanenarar. Auf ben heftar Domanenwalb fommen 48,98 D. Einnahmen und 23,55 DR. Ausgaben. Es bleibe alfo ein Reinertrag von 25,43 M. auf ben heftar. Redner empfiehlt gleichmäßiges Berfahren in ber Abgabe von Laubstreu und ift für ben Rommiffionsantrag.

Abg. Hauß: In seinem Bezirk seien Tabakbau und Biehzucht in höchster Blüthe. Deshalb sei man dort auf Laubstreu ist erster Linie angewiesen. Der künftliche Dünger sei schäblich. Das sei ihm von vielen Leuten, namentlich auch Tabakfabrikanten, bestätigt worden. Er bitte beshalb um reichlichste Abgabe von Laubstreu.

Abg. Pfifterer betlagt fich über einen Oberförfter im Begirt Beibelberg, ber die Laubstreuabgabe nicht rechtzeitig vorgenommen habe.

Abg. Ged betont, daß es sich in der vorliegenden Frage um einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Landwirthe und den berechtigten Interessen der Forstbehörde handelt. Man müsse den goldenen Mittelweg gehen. Zwei Obersörster im Murgthal haben ihm gesagt, daß man mit dem in den Wäldern der Murggegend vorhandenen Torf und anderen Materialien das Streubedürsniß der ganzen badischen Landwirthschaft decken könnte. Es bedürse aber dazu des Eingreisens der Regierung, denn es sei eine systematische Gewinnung des Streumaterials und maschinelle Zerkleinerung desselben an Ort und Stelle nothwendig. Wenn Offiziercorps bei Ausübung des Jagdrechts militärische Uebungen im Walde vornehmen, könne es auch nichts schle, wenn der kleine Mann einen Korb Laubstren im Walde

abgabe nicht begehrt werbe. Es müsse nun der Bedarf in jeder Gegend aus den nächstigelegenen Waldungen gedeckt werben, weil der hohen Transportkosten wegen die Streu aus großen Entsernungen nicht herbeigeholt werden könne. Daher sandböden der Rheinebene ungeeignet. Redner spricht seine Landwirthe zum Bau den nächstigen geradezu zwingt. Hen bie Bodenbeschaffenheit die Landwirthe zum Bau von Handelsgewächsen geradezu zwingt. Hen unmöglich dar in die Waldstreu verzichtet werden. Torfstreu biete einen Ersen Lands nicht; der daraus gewonnene Dung sei namentlich für die ein Torflager. Er bitte die Regierung, diese Sache in die Sandböden der Rheinebene ungeeignet. Redner spricht seine Dand zu nehmen. Der Bericht entspreche im großen ganzen

bem Standpunft, ben bie Borredner eingenommen haben. Der Balb foll nicht geschäbigt und andererfeits ben berechtigten Bünfden ber gandwirthfchaft Rechnung getragen werben. Rebner bittet auch um Entgegentommen bezüglich ber Grasnunungen, bie für bie Rheinorte wichtig feien, und wünfcht, bag bezüglich ber Beerennutungen Berbote nur bann ausgesprochen werben, wenn es absolut nothwendig fei.

(Biceprafibent Laud übernimmt bas Brafibium.) Mbg. Bader beftreitet gegenüber bem Abg. Greiff, bag es früher nicht jum guten Con geborte, über bie Laubftren gu fprechen. Bermigt habe er in ben Musführungen bes Regierungsvertreters einen vollen Ginflang mit bem, mas von ben verfchiedenen Rebnern aus bem Saufe bargelegt worden fei. Das fei ihm umfomehr aufgefallen, als bie berzeitige Domanenverwaltung mit Recht bas Renommé habe, bag fie nicht nur febr prattifch ihre Bermaltungszweige fultivire, fondern auch fehr mohlwollend gegen bas Bublitum feiten Die Domanenverwaltung folle nicht ben Berren Forftern bas ent= Scheibende Bort laffen, bie gerade wie bie Berren vom Dilitar

febr leicht über ihren nachften Intereffen biejenigen anberer überfaben. Rebner bittet bie Regierung, ben lauten Stimmen, bie fich heute vernehmen ließen , bie größtmögliche Rechnung gu tragen. Die Laubstreufrage fei um fo ernfter gu nehmen, als die Wilbichabensfrage eine Quelle vieler berechtigter Rlagen ift.

Mbg. Frant gebort auch ju benen, Die bie Laubftreufrage icon bor Jahren bier gur Sprache brachten. Gine Befferung ber Berhaltniffe fei anguertennen, bas habe namentlich bie reidliche Abgabe ber Laubstren in bem traurigen Jahre 1893 gezeigte Un bie Corfftreu werben fich unfere Landwirthe nach ben Erfahrungen vom Jahr 1893 taum gewöhnen. Für Berfuche mit Torfgewinnung in Baben feien vor einigen Jahren von der Rammer 20 000 DR, bewilligt worben. Der Staat babe bamit Dafdinen angefchafft, allein ber Berfuch fei vollftanbig miglungen. Dan folle bas Streubeburfnig aus ben noch unberührten 62 Brog. Domanenwalbungen beden, In biefer Sinficht mochte er empfehlen, bas Laub in ben entfernt liegenden Balbungen gu fammeln und auf ben Gifenbahnstationen preffen zu laffen, um es in biefem Buftand ben bedürftigen Bemeinden gu überfenden.

Mbg. Dr. Bing: Dbwohl es auf einem Drudfehler beruhe, wenn unter den Betitionen auch eine folche aus Durlach angeführt fei und es Durbach heißen muffe, und obwohl bas freundliche Entgegentommen ber Durlacher Forftbeborbe anerfannt fei, fo wolle er boch feine volle Buftimmung gu ben Rommiffionsantragen erflaren. Manche Difftimmung tomme nur von der Urt her, wie ein Gefuch um Laubstreu abgeichlagen werbe. Unfere Pandwirthe haben auch ein Intereffe und ein Berftandniß für ben Balb.

Abg. Greiff replizirt auf die Bemerfungen bes Abg. Bader. Mbg. Bader befteht auf feinen Ertlarungen. Es fei fein Fortichritt zu verzeichnen, hochftens fei ber Widerftand ber Regierung in gewiffer Sinficht gebrochen worden.

Rach einem Schlugwort bes Berichterftatters, Mbg. Reuwirth, werben bie Rommiffionsantrage einstimmig angenommen. Schluß ber Gigung 123/4 Uhr.

92.831. Mr. 9282. Wiesloch.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen Altwiesloch, Baierthal, Dielheim, Heinrich Stürle in Waldshut wurde hier weichen Malfchen berg. Mühlhaufen, Nanenberg, Rettigheim, Roth, Rothenberg, St. Leon, Schatthaufen, Thairnbach, Walloorf und Wiesloch haben öffents ilise Nahmungen folgenden India erlaffen:

Die Clänbiger, für welche vor dem 1. Fanuar-1889 Einträge in mifern Grunds und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgerindern Vrunds und Pfandbüchern eingeschrieben, sich den Erlaffen.

Der Walfenrichter Bornhaufer in Waldshut wurde zum Konkursderwalter wurde zum Konkursderwalter ernannt.

Der Walfenrichter Bornhaufer in Waldshut wurde zum Konkursderwalter ernannt.

Der Walfenrichter Bornhaufer in in erhalb der Unifprachen hiergegen erhoben werden.

Der Walfenrichter Bornhaufer in in erhalb der Unifprachen hiergegen erhoben werden.

Wandursforderungen sind die den Gesche den Gesche den Gesche der Gesche den Gesche der Gesche Die innerhalb fech & Monaten nach diefer Mahnung nicht erneuerten

Einträge werden gestrichen werden.
Ein Berzeichnis der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offent.

Dies veröffentlicht: Wiesloch, ben 11. Juli 1898. Großh. bab. Amtsgericht. Regler.

Deffentliche Mahnung. Das unterzeichnete Bfandgericht hat öffentliche Mahnungen folgenben

Die Gläubiger, für welche bor bem 1. Januar 1889 Gintrage in unfern Sie Gläubiger, für welche bor bem 1. Januar 1889 Eintrage in imfern Grunds und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgesordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesehes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegens schaften eingetragen (spezialisitet) sind. Die innerhalb se die Ronaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten

Gintrage werben geftrichen werben.

Gin Bergeichnis ber in unfern Buchern bor bem 1. Januar 1889 ein-geschriebenen Eintrage liegt in den Dienstraumen des Pfandgerichts gu Jebernns Einficht offen.

Dies beröffentlicht: Baufchlott, ben 13. Juli 1898.

Bfandgericht: Arnb.

Rathidreiber Ehrmann.

Rr. 8929. Chopfheim. Deffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte ber Gemarkungen Minfeln, Raich und Weitenau haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlaffen: haben öffentliche Mahnungen folgenden Indats erlagen:
"Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unsern Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit ausgesorbert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitbem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetz vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegensschaften eingerragen (spezialisitt) sind.
Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten

Eintrage werben geftrichen werden. Gin Bergeichnig ber in unfern Buchern bor bem 1. Januar 1889 eingefchriebenen Gintrage liegt in den Dienftraumen bes Pfandgerichts gu Jeder-

Dies veröffentlicht: Schopfheim, ben 13. Juli 1898. Großh. bad. Amtsgericht. டு நிற்கெற்.

N.832. Nr. 14,643. Lahr. Deffentliche Wiahnung.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen: Dinglingen, Friesenheim, Seiligen-zell, Auhbach, Mietersheim, Oberschopfheim, Oberweier, Prinzbach, Reichenbach, Schünberg, Schuttern, Schutterthal, Schutterzell, Seel-bach, Sulz und endlich Wittelbach haben öffentliche Mahnung folgenden

"Die Gläubiger, für welche bor bem 1. Januar 1889 Einträge in unferen Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund bes Gesehes bom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte viegenschaften eingetragen (fpezialifirt) find. Die innerhalb feche Donaten nach biefer Dahnung nicht erneuerten

Einträge werden geftrichen werben.

Ein Bergeichniß ber in unsern Buchern bor bem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in ben Diensträumen bes Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen."

Lahr, ben 13. Juli 1898 Großh. bab. Amtsgericht. Dr. Beginger.

Burgerliche Rechaftreite

R.823. Rr. 32,264. Bforgheim. Heber bas Bermögen bes Rubolf Albert Lehner, Wirths jum Ragoldthal in Pforgheim, wird heute am 12. Juli 1898, Nachmittags 4 Uhr, das Kontursver-

Der Raufmann Otto Sugentobler hier wird zum Ronfursbermalter ernannt. Ronfursforberungen find bis 3 um 8. Auguft 1898 bei bem Berichte ans

Es wird Termin anbergumt bor bem diesseitigen Gerichte zur Beschluffassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Bahl eines anderen Ber-walters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschuffes und ein tretenden Falls über die in § 120 ber Ronfursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerftag ben 11. Auguft 1898, Bormittags 9 Uhr, gur Brufung ber angemelbeten Forberungen auf

Donnerftag, 15. Geptember 1898,

Bormittags 9 Uhr.
Allen Personen, welche eine zur Kontursmasse gehörige Sache in Bests haben oder zur Kontursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen ober zu leiften, auch bie Berpflichtung auferlegt, von bem Befige ber Sache und bon den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befrie-digung in Anspruch nehmen, dem Kon-fursberwalter bis zum 8. August 1898

Angeige zu machen. Pforzheim, ben 12. Juli 1898. Großh, bad, Amtsgericht. gez, Glangmann. Dies veröffentlicht: Matt, Gerichtsfdreiber.

R,824. Rr. 17,649. Balbshut. Ueber das Bermogen des Raufmanns Die Witwe des am 28. April b. 3.

fowie über die Beftellung eines Gläubigerausschuffes und eintretenden Falls über die in § 120 der Konfursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prü-fung der angemelbeten Forderungen auf Donnerftag ben 11. August 1898, Bormittags 9 Uhr,

bor dem unterzeichneten Gerichte Termin

Allen Berjonen, welche eine zur Kon-tursmaffe gehörige Sache in Befit haben ober zur Kontursmaffe etwas ichulbig find, wird aufgegeben, nichts an ben Bemeinschuldner zu verabfolgen ober zu leiften, auch die Berpflichtung auferlegt, bon bem Befite ber Sache und bon ben Forderungen, für welche fie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Unfpruch nehmen, bem Konfursbermalter bis jum 3. Auguft 1898 Anzeige gu

Waldshut, den 12. Juli 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber.

Befanntmachung. görrach. In bem Ron-92.835. furfe über bas Bermögen bes Malers und Tapezierers Josef Strittmatter von Brombach foll die Schlußbertheilung stattfinden. Der berfügbare Maffebeftand beträgt

M. 206.49. Rach bem bei ber Berichtsfchreiberei

bes Großherzogl. Amtsgerichts bahier niedergelegten Berzeichniß find dabei M. 3529.05 nicht beborrechtigte Forberungen zu berücksichtigen. Dies wird gemäß § 139 der K.O. hiermit öffentlich bekannt gemacht. Lörrach, den 12. Juli 1898.

C. Britich, Ronfurspermalter. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erbeinweisungen. N,588.3. Nr. 8871. Wiesloch. Den Nachlaß des Jo-hann Adam Müller in Wallborf betr. Die Witme bes + Landwirths Johann

Abam Müller in Ballborf, Elifabetha, geb. Schleich baselbst, hat um Einwei-jung in Besitz und Gewähr bes Rach-lasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diefem Befuche wird ftattgegeben werben, wenn nicht

innerhalb brei Wochen begründete Einsprache dagegen bei Gr. Amtsgerichte Biesloch erhoben wird. Der Gerichtssichreiber

Großh. bab. Amtsgerichts Biesloch: Schweinshaut. N,689.2. Ar. 6570. Oberkirch. Die Witwe bes am 12. Mai 1898 verstorbenen Landwirths Josef Auderer in Butschach, Katharina, geb. Müller, hat um Einweisung in die Gewähr des

Rachlaffes ihres Chemannes nachgefucht. Stmaige Einwendungen find binnen brei Bochen dahter vorzubringen. Oberkirch, ben 6. Juli 1898. Großh. bab. Amtsgericht.

Dies beröffentlicht: Der Gerichtsichreiber: Schneiber. 9,556.3. Rr. 6113. Dberfird. Der Witmer ber am 1. Mai 1898 gu

Debsbach berftorbenen Barbara Baltersbacher, geb. Schweigle, Bernhard Baltersbacher, Taglohner in Dedsbach, hat um Einweifung in ben Befit und bie Gemafr ber Berlaffenichaft feiner Chefrau nachgefucht. Etwaige Einwendungen find

binnen bier Bochen dahier vorzubringen. Oberkirch, den 24. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Dr. Frhr. v. la Roche. Dies beröffentlicht: Der Gerichtsschreiber:

Schneiber.

92.639.2. Rr. 5752. Ettlingen.

92,667.2. Rr. 5719. Ettlingen. Die minderjährigen unehelichen Kinder ber Louise Müller, Florentina und Theresia Müller von Mörsch, vertreten burch deren Bormund August Brautigam, Maurer zu Mörich, haben um Einsetzung in Besitz und Gewähr des Nachlaffes ihrer Mutter gebeten. Diesem Gefuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb vier Bochen

Einsprache babier borgebracht wird. Ettlingen, den 5. Juli 1898. Großh bad. Amtsgericht.

Dies beröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: Gut.

N,666.2. Rr. 8482. Eppingen. Die Witwe bes am 29. Dezember 1897 verstorbenen Taglöhners Anton Being. mann bon Gichelberg, Genovefa, geb. Milbenberger, hat um Einweifung in Besit und Gewähr bes Rachlaffes ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird stattgegeben

werden, wenn nicht binnen feche Bochen

Ginfprache bagegen erhoben wird. Eppingen, ben 5. Juli 1898. Großh bab. Amtsgericht. Dies veröffentlicht:

Die Erbfolger bes am 29. Oftober 1896 Bu Fort Riley, Kanfas, Rordsamerika, berftorbenen Sebaftian Biller aus Sachsenflur, nämlich Stragenwart Chriftian Breitner Chefrau Maria Eva, geb. Ries, Landwirth Friedrich Ries, Dienstmagd Barbara Katharina Ries, alle in Schwabhaufen, und Sebaftian Friebr. Ries in Little Rod,

Arcanfas, haben fürsorglich ben Antrag gestellt, fie in Besit und Gewähr bes Nachlasses einzuweisen. Dem Untrag wird ftattgegeben merden, falls nicht

binnen vier Bochen Einsprache bagegen hierher erhoben Borberg, ben 27. Juni 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:

Bierneifel. Rr.11,146. Zauberbifchofsheim. Das Großh. Amtsgericht bahier hat

beute verfügt: Die Bitwe bes am 10. Dezember 1897 zu Schönfeld berftorbenen Maurers Raspar Schenermann, Barbara, geb. Deppisch, hat um Einweisung in Befit und Gemähr bes Rachlaffes thres verftorbenen Chemannes nachge-

Diefem Befuch wird entfprochen, wenn

binnen drei Bochen Einwendungen bagegen erhoben werden. Dies veröffentlicht Tauberbifchofsheim, 25. Juni 1898.

Bagner, Gerichtsschreiber bes Gr. Amtsgerichts. Erben=Mufruf. 07,684.2.

Reuftadt. Dilger und Balentin Geggis, beide geschlossen bleiben soll.
21. November 1897 zu Urach verstor- Großt, bad. An benen ledigen Creszentia Dilger mitbe-

Diefelben merden aufgeforbert, binnen brei Bochen jum Zwed bes Beizugs zu ben Ber-laffenschaftsverhanblungen Nachrichten an ben Unterzeichneten gelangen gu

Reuftadt, den 5. Juli 1898. Großh. Rotar: Aberle.

R,630. Nr. 5572. Redarbifcof&= beim. In das Firmenregifter ift heute unter D.B. 186 eingetragen worden: Firma: Bilhelm Sambrecht, Spezereiwaarenhandlung in Siegelsbach. Inhaber: Bader Wilhelm Sambrecht

in Giegelsbach. Derfelbe ift mit Chriftine, geb. Dof-mann von Siegelsbach verebelicht, ohne Khevertrag errichtet zu haben. Recarbischofsheim, 28. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Grüninger.

N,631. Nr. 15,583. Lbrrach. Unterm Beutigen wurde eingetragen:

a. In's Firmenregister: Zu D. B. 90: J. Weil senior in Vörrach. Die Firma ging mit den Ge-schäftsaktiven und Passiven vom 1. Juli 1898 ab auf die neu gegründete offene Handelsgesellschaft J. Weil senior in Lörrach über; der Name der Firma

Lörrach über; der Kame der Fittilu blieb also der gleiche. b. In's Gesellschaftsregister: D.Z. 21 (Band II): J. Weil senior in Lörrach, offene Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Lörrach, als Fort-setzung der seitherigen Einzelsirma glei-chen Kamens (D.Z. 90 des Firmen-registers), Beginn 1. Juli 1898, Dauer unbestimmt. Es sind zwei unbeschänkt bestenze Theilhoker: Der seitherige Inhaftende Theilhaber: Der feitherige Inhaber ber Einzelfirma Ifat Beil senior in Lörrach und beffen Sohn Julius Weil in Lorrach. Jeber ber beiden hat Alleinunterschrift und verpflichtet und berechtigt bemnach die Gefellichaft burch diese Alleinzeichnung. Bei Bestellung eines Profurisien ist die Zustimmung beider Gesellschafter erforderlich, bei Auflösung der Gesellschaft ift Herr Fak Weil der Allein-Liquidator; er ift seit 1870 mit Fanny Bloch nach dem Geding der Landrechtsäge 1500 ff. verhei-rathet (Aussichluß alles gegenwärtigen und zufünftigen eigenen Bermögens der Sbegatten aus der Gemeinschaft dis auf ben jeberfeitigen Ginwurf von 25 Gul-Das Großt. Amtsgericht dahier hat hente verfügt.

Lörrach, den 4. Juli 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Rüßle. Sandeleregiftereintrag.

Lahr. Nr. 13,380. In bas Gefellichaftsregister zu D.3. 175 wurde eingetragen: Brauerei zum Rappen Banner und Sattler in Lahr. Der Gesellschafter herr Abolf Wanner hat fich am 5. Mat 3. mit Karolina Langenbach berebe-Der Art. 1 des Chebertrags bom 3. Mai d. J. beftimmt, baß die Ehe-theile je 100 M. in die Gemeinschaft einwerfen, dagegen alles übrige einge-brachte und mahrend ber Che unter unentgeltlichem Titel erworbene Bermögen fammt ben barauf haftenben

mögen janimt den darauf haprenden Schulden ausgeschlossen bleiben soll.

II. Nr. 13,381. In das Firmenregister zu D.Z. 237 wurde eingetragen:
Firma Josef Obert in Seelbach.
Der Inhaber, herr Fabrikant Josef
Obert, hat sich am 13. d. M. mit Karolina Christ in Steinbach verehelicht,
der L des am 8. d. M. abgeschlossenen
Khenertrags hestimmt die Krrymaen. Chevertrags bestimmt bie Errungenichaftsgemeinschaft ber 2.R.S. 1498 III. Nr. 13,382. In bas Firmen

regifter zu D.B. 296 murbe eingetragen : Firma Fritz Hanle. Der Inhaber, Der Apotheker Fritz Hanle hat sich am 17. Mai d. J. mit Anna Maria Flüge verehelicht. Der Ehebertrag vom 16. Wai bestimmt in Art. 1, daß jeder Ehestell 100 Maria in Sie Americkaft eine theil 100 Mart in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige eingebrachte ober mahrend der Ghe unter unentgeltlichem Titel erworbene Bermögen fammt barauf haftenben Schulben bagegen aus-Lahr, ben 25. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht.

Münbel. R,549. Rr. 10,878. Billingen. In das diesseitige Firmenregister wurde

Bu D.B. 104: Karl Thoma in Die Firma ift erloschen.

Billingen, den 28. Juni 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Bernauer.

Berantwortlicher Rebatteur: Julius Ray in Rarlsruge. - Drud und Berlag ber G. Braun'ichen pofbuchbruderei in Rarlsruge.